

§ 77 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Der Austritt eines Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangenem, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen.
2. (2)Ebenso wird die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile, ohne gleichzeitigen Austritt eines Genossenschafters, welcher mit anderen Geschäftsanteilen in der Genossenschaft verbleibt, nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
3. (3)Jede Kündigung ist sogleich in das nach§. 14 zu führende Register der Mitglieder einzutragen.

In Kraft seit 01.08.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at